

Karl Schindler Fonds

Richtlinien als Entscheidungsgrundlage zur Behandlung von Anträgen

1. Grundlagen.

Der Karl-Schindler Fonds mit einem Grundkapital von 1.00 Mio. Franken besteht seit Ende 2014. Das Reglement zur Verwaltung des Fonds ist seit der RVA-Hauptversammlung 2015 in Kraft.

Das Reglement bildet die Grundlage zur Behandlung von Anträgen.

Gemäss Reglement können Amateurtheater-Aktivitäten auf entsprechende Anträge finanziell unterstützt werden.

Antragssteller/Innen müssen nicht zwangsläufig Mitglied des RVA sein.

Für die Ausrichtung der Beiträge stehen das Kapital sowie die mit dem Kapital erwirtschafteten Erträge zur Verfügung.

Der Fonds soll ab 2015 mindestens für die Dauer von 15 Jahren bestehen.

Gemäss Reglement steht dem RVA-Vorstand die alleinige und abschliessende Verwaltung des Fonds zu.

Die Rechnungsrevisoren des RVA überprüfen jährlich die Fonds-Rechnung in Bezug auf ihre Reglements-konformität, nicht aber hinsichtlich dem Verwendungszweck der Gelder.

Die Hauptversammlung des RVA nimmt die Rechnung ab und entlastet die Kontrollstelle sowie den Vorstand jährlich.

Antragsentscheidungen unterstehen dem absoluten Mehr des Vorstandes.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Mehrheit des RVA-Vorstandes abschliessend. Es besteht kein Rechtsmittel gegen diese Entscheide.

Der Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus erhält für den Verwaltungsaufwand pauschal pro Rechnungsjahr eine Entschädigung von Fr. 4'000.00, solange der Fonds besteht.

2. Verfügbare Mittel

Ohne allfällige Erträge steht während 15 Jahren, also von 2015 bis 2030, pro Jahr eine Summe von rund Fr. 67'000.00 zur Verfügung. Der im Reglement verankerte jährliche Verwaltungsbeitrag von Fr. 4'000.00 für den RVA-Vorstand wird von dieser Summe abgezogen.

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Antragsteller/Innen stehen pro Jahr somit insgesamt rund Fr. 63'000.00 zur Verfügung. Der Vorstand setzt jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres die freie Quote aufgrund der finanziellen Situation des Fonds für die nächste Periode fest.

Um in der Laufzeit von 15 Jahren möglichst viele verschiedene Aktivitäten gemäss Reglement unterstützen zu können, hat der Vorstand als Richtwert den Maximalbetrag pro Jahr und Antragsteller/In auf Fr. 10'000.00 festgesetzt.

Ausnahmen können durch den Vorstand RVA genehmigt werden. Die unterstützte Person oder Institution kann in diesem Fall angehalten werden, innerhalb der nächsten drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen weiteren Antrag zu stellen. Der einmalig höhere Betrag soll jedoch nicht mehr als 1/3 der Jahresquote betragen.

3. Bedingungen zur Behandlung eines Antrages:

Das Antragsformular ist durch den Antragssteller vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen und unterschrieben, zusammen mit den Beilagen gemäss Verzeichnis, an das Präsidium oder das Sekretariat des RVA einzureichen.

Das Entscheidungsgremium kann ohne Begründung weitere Unterlagen einfordern.

In der Regel soll der Antrag mindestens drei Monate vor der Verwendung des Betrages eingereicht werden. Ausnahmen bilden Defizitbeiträge sowie Beiträge an Anschaffungen und an Kurse. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des RVA abschliessend.

Unvollständige Anträge werden nicht behandelt. Der Antragsteller wird darüber informiert und einmalig aufgefordert, seinen Antrag zu vervollständigen. Unwahrheiten oder vorsätzliche Falschangaben können zum Ausschluss des Antragstellers für weitere Anträge führen. Auch hier entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die Wirkung des Beitrages soll nach Möglichkeit Nachhaltig sein.

4. Behandlung eines Antrages

Der Eingang eines Antrages wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Die Vorprüfung erfolgt durch den Präsidenten oder durch ein damit beauftragtes Vorstandsmitglied.

Nach der Feststellung über dessen Vollständigkeit soll der Antrag innert 45 Tagen behandelt und durch den Vorstand entschieden werden.

5. Entscheidungsgrundlagen:

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, die Legitimation des Antragstellers gemäss Reglement sowie die Bewertung des Antrags gemäss einem internen Punktesystem.

6. Entscheid

Über die Entscheide des Vorstandes wird schriftlich Protokoll geführt.

Die Entscheide erfolgen in Form eines Schreibens des Vorstandes an den Antragssteller.

Die Unterzeichnung dieser Schreiben erfolgt durch das RVA-Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten davon Kenntnis.

Die Entscheide des Vorstandes sind abschliessend. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

7. Abschluss

Innert längstens 6 Monaten hat der Antragsteller den Vorstand in einem kurzen Schreiben über die konkrete Verwendung des Geldes zu informieren.

Die Revisoren können im Rahmen der Rechnungsrevision die Protokolle und Beschlüsse mit den dazu gehörenden Akten einsehen.

Generell sind die Entscheide des Vorstandes öffentlich einsehbar. Die Akten zu den Anträgen sowie die geführten Protokolle stehen jedoch, wie vorstehend erwähnt, nur dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren zur Einsicht offen.

Peter Keller RVA Präsident 07.10.2016